

# Vertrag

(Anschlussvertrag)

zwischen der

**Politischen Gemeinde Andelfingen**

(Trägergemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat Andelfingen

und der

**Politischen Gemeinde Kleinandelfingen**

(Anschlussgemeinde)

vertreten durch den Gemeinderat Kleinandelfingen

über

den Betrieb des Schwimmbads Andelfingen.

# Inhaltsverzeichnis

## I. Allgemeine Bestimmungen

1. Vertragszweck
2. Begriffe
3. Eigentum

## II. Organisation

4. Trägergemeinde
  - 4.1 Geschäftsführung
  - 4.2 Betriebsreglement
5. Anschlussgemeinde
  - 5.1 Finanzielle Beteiligung
  - 5.2 Nutzungsbedingungen
6. Schwimmbadkommission
  - 6.1 Zusammensetzung
  - 6.2 Wahl der Mitglieder, Konstituierung und Amtsdauer
  - 6.3 Sekretariat, Zeichnungsberechtigung
  - 6.4 Beschlüsse
  - 6.5 Aufgaben und Befugnisse
  - 6.6 Unterhalt
  - 6.7 Personelle Unterstützung

## III. Finanzhaushalt und Kostenteiler

7. Finanzhaushalt
8. Kostenteiler
9. Vorschüsse
10. Budget und Rechnung
11. Finanzkompetenzen

## IV. Schlussbestimmungen

12. Vertragsdauer
13. Vertragsanpassungen
14. Haftung
15. Meinungsverschiedenheiten
16. Kündigung
17. Inkrafttreten

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Vertrag die männliche Form gewählt. Das weibliche Geschlecht ist in voller Wertschätzung mit einbezogen.*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Vertragszweck**

Die beiden Politischen Gemeinden Andelfingen und Kleinandelfingen betreiben gemeinsam die Freiluftschwimmbad-Anlage an der Bodenwiesstrasse 11 in Andelfingen.

Der vorliegende Anschlussvertrag regelt die Rechte und Pflichten der beiden Politischen Gemeinden.

### **2. Begriffe**

Die Gemeinde Andelfingen wird als Trägergemeinde bezeichnet, die Gemeinde Kleinandelfingen als Anschlussgemeinde.

### **3. Eigentum**

Die gesamte Schwimmbadanlage ist im Eigentum der Politischen Gemeinde Andelfingen.

## **II. Organisation**

### **4. Trägergemeinde**

#### **4.1 Geschäftsführung**

Der Trägergemeinde obliegen die Geschäfts- und die Finanzverwaltung des Schwimmbads, inklusive dem Personalwesen. Ihr beigegeben ist eine Betriebskommission (Schwimmbadkommission).

#### **4.2 Betriebsreglement**

Das Schwimmbad- und Gebührenreglement wird vom Gemeinderat der Trägergemeinde erlassen.

### **5. Anschlussgemeinde**

#### **5.1 Finanzielle Beteiligung**

Die Anschlussgemeinde beteiligt sich an den Betriebs- und Investitionskosten des Schwimmbads gemäss dem in Artikel 8 festgelegten Kostenteiler.

#### **5.2 Nutzungsbedingungen**

Für die Einwohner der Anschlussgemeinde gelten die gleichen Nutzungsbedingungen wie für die Einwohner der Trägergemeinde.

## **6. Schwimmbadkommission**

### **6.1 Zusammensetzung**

Die Schwimmbadkommission besteht aus vier stimmberechtigten und einem nicht stimmberechtigten Mitglied:

- ein Vertreter des Gemeinderats Andelfingen
- ein Vertreter des Gemeinderats Kleinandelfingen
- ein Vertreter aus Andelfingen
- ein Vertreter aus Kleinandelfingen
- Badmeister (nicht stimmberechtigt)

### **6.2 Wahl der Mitglieder, Konstituierung und Amtsdauer**

Sowohl die Delegierten der Gemeinderäte als auch die Vertreter der Gemeinden werden vom jeweiligen Gemeinderat der Träger- und der Anschlussgemeinde bezeichnet.

Der Vertreter des Gemeinderats Andelfingen führt das Präsidium der Kommission. Sein Stellvertreter ist der Vertreter des Gemeinderats Kleinandelfingen. Die Kommission konstituiert sich selbst.

Die Delegation der Behördenvertreter und die Wahl der Vertreter der Gemeinden erfolgen auf Amtsdauer der Gemeindebehörden.

### **6.3 Sekretariat, Zeichnungsberechtigung**

Die Trägergemeinde führt das Sekretariat der Schwimmbadkommission. Das Sekretariat stellt die Sitzungsprotokolle der Schwimmbadkommission der Träger- und der Anschlussgemeinde sowie den Kommissionsmitgliedern zur Kenntnisnahme zu.

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident und der Sekretär bzw. deren Stellvertreter mit Kollektivunterschrift.

### **6.4 Beschlüsse**

Die Schwimmbadkommission ist beschlussfähig, wenn drei Kommissionsmitglieder, darunter beide Vertreter der Gemeinderäte, anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kommissionsmitglieder gefasst. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

### **6.5 Aufgaben und Befugnisse**

Der Schwimmbadkommission obliegen die Betriebsführung, die Aufsicht und die Kontrolle des Schwimmbads gemäss Schwimmbadreglement. Die Schwimmbadkommission hat ein Weisungsrecht in allen Belangen des Betriebs.

Die Schwimmbadkommission erstellt und beschliesst bis jeweils Ende Juli das Budget für den Schwimmbadbetrieb im Folgejahr.

Die Schwimmbadkommission nimmt die Jahresrechnung bis jeweils Ende Februar ab.

Die Schwimmbadkommission sorgt für einen angemessenen Verpflegungsbetrieb im Schwimmbad und beantragt der Trägergemeinde die Vergabe eines solchen. Die Trägergemeinde schliesst die entsprechenden Pachtverträge ab.

#### **6.6 Unterhalt**

Die Schwimmbadkommission plant den Unterhalt und die Investitionen im Schwimmbad und stellt die Aufnahme der diesbezüglichen Kosten in das Budget und in die Finanzplanung der Trägergemeinde sicher.

Die Schwimmbadkommission vergibt im Rahmen des genehmigten Budgets oder von bewilligten Krediten gemäss den Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens Aufträge an Dritte und überprüft die korrekte Auftragserfüllung.

#### **6.7 Personelle Unterstützung**

Die Schwimmbadkommission kann im Bedarfsfall und in Absprache mit der Trägergemeinde Drittpersonen mit Aufgaben betrauen.

### **III. Finanzhaushalt und Kostenteiler**

#### **7. Finanzhaushalt**

Die Trägergemeinde führt die Erfolgsrechnung des Schwimmbads als gesonderte Funktion in der Gemeindebuchhaltung. Die Aktiven und Passiven des Schwimmbads führt die Trägergemeinde konsolidiert oder separat in der Bilanz der Gemeindebuchhaltung

Die Rechnungsprüfungskommission der Trägergemeinde prüft im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags auch die Buchführung zum Schwimmbadbetrieb.

#### **8. Kostenteiler**

Die Träger- und die Anschlussgemeinde beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgs- und Investitionsrechnung. Massgebender Stichtag ist jeweils der 1. Januar des Vorjahres. Bei der Anschlussgemeinde gilt die Einwohnerzahl ohne das Dorf Oerlingen.

#### **9. Vorschüsse**

Die Trägergemeinde ist berechtigt, der Anschlussgemeinde Vorschüsse an die Betriebs- und Investitionskosten mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen in Rechnung zu stellen.

#### **10. Budget und Rechnung**

Die Trägergemeinde erstellt aufgrund der Angaben der Schwimmbadkommission das Budget bis jeweils am 31. August und stellt diesen der Anschlussgemeinde zu.

Die Trägergemeinde schliesst die Rechnung per 31. Dezember ab und stellt diese bis jeweils am 31. Januar der Anschlussgemeinde zu. Der finanzielle Ausgleich hat innert 30 Tagen zu erfolgen.

## **11. Finanzkompetenzen**

Die Finanzkompetenzen der Träger- und der Anschlussgemeinde richten sich nach den Bestimmungen in den jeweiligen Gemeindeordnungen.

Die Schwimmbadkommission kann im Rahmen des Budgets die erforderlichen Ausgaben tätigen. Ausgaben über Fr. 40'000.00 sind vorgängig der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

Für im Budget nicht enthaltene ausserordentliche und unaufschiebbare Ausgaben stehen der Schwimmbadkommission folgende Ausgabenkompetenzen zu:

- Fr. 10'000.00 für einmalige Ausgaben, insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr
- Fr. 5'000.00 für wiederkehrende Ausgaben, insgesamt Fr. 10'000.00 pro Jahr

Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Schwimmbadkommission übersteigen, sind vorgängig der Trägergemeinde und der Anschlussgemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **12. Vertragsdauer**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

### **13. Vertragsanpassungen**

Die Gemeinderäte der Vertragsparteien werden ermächtigt, gemeinsam untergeordnete Änderungen an einzelnen Punkten dieses Vertrages selber vorzunehmen.

### **14. Haftung**

Für Schäden, die aus dem Betrieb des Schwimmbades entstehen, haften die Träger- und die Anschlussgemeinde solidarisch. Die Trägergemeinde sorgt für die hinreichenden Versicherungsdeckungen.

### **15. Meinungsverschiedenheiten**

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden, sind sie auf dem ordentlichen Instanzenweg zu regeln.

## **16. Kündigung**

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien jeweils drei Jahre im Voraus auf das Ende des der Kündigung folgenden Jahres aufgelöst werden.

## **17. Inkrafttreten**

Der vorliegende Vertrag wurde am 30. November 2016 von der Gemeindeversammlung Andelfingen und am 30. November 2016 von der Gemeindeversammlung Kleinandelfingen genehmigt. Er tritt per 1. Januar 2017 in Kraft. Er ersetzt den bisherigen Anschlussvertrag.

Andelfingen, 30. November 2016

### **Namens der Gemeindeversammlung Andelfingen**

Hansruedi Jucker  
Gemeindepräsident

Patrick Waespi  
Gemeindeschreiber

Kleinandelfingen, 30. November 2016

### **Namens der Gemeindeversammlung Kleinandelfingen**

Peter Stoll  
Gemeindepräsident

Jost Meier  
Gemeindeschreiber